



# Arbeitskreis 2:

Die Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2016/800 und die Auswirkungen für  
die Praxis



Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 11. Mai 2016 über  
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die  
Verdächtige oder beschuldigte Personen in  
Strafverfahren sind



# Die Richtlinie



- Mindestvorschriften für die EU-Mitgliedsstaaten
- keine unmittelbare Geltung
- Umsetzungsfrist drei Jahre, also bis Juni 2019
- sonst EU-Vertragsverletzungsverfahren möglich
- Regressionsverbot

# Stand der Umsetzung



- bislang noch kein Referentenentwurf des BMJV
- Gemeinsame Umsetzung mit EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe im Strafverfahren
- (P) Umsetzung wird organisatorische und finanzielle Folgen haben

# Wesentliche Inhalte der Richtlinie

- Schutz des Kindeswohls
- Ziel: Stärkung von Verfahrensrechten
- „Kinder“ → unter 18 Jahre
- Artikel 6: Verteidigung
- Artikel 5: Elternbeteiligung
- Artikel 7: Jugendgerichtshilfe
- Artikel 9: Audiovisuelle Aufzeichnung

[weitere Inhalte](#)



# Verteidigung

- Art. 6: Unterstützung durch einen Rechtsbeistand
- Erweiterung der Pflichtverteidigung
- „Verteidiger der ersten Stunde“
- Videovernehmung
- Verzicht der oder des Beschuldigten

[zurück](#)



# Elternbeteiligung

- Art. 5 und 15: Information des / Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung
- § 67 JGG: Praxis: in 70 % der Fälle Eltern nicht anwesend
- § 67a JGG seit 2017, Info an Eltern nur bei Freiheitsentzug  
→ Erweiterung!
- Verzicht der oder des Beschuldigten
- bei Benachrichtigung einer oder Begleitung durch eine andere geeignete Person: Kindeswohl prüfen. Sonst: Pflichtverteidiger, Verfahrenspfleger, JGH

[zurück](#)



# Jugendgerichtshilfe

- Art. 7 Individuelle Begutachtung
- Kein Änderungsbedarf hinsichtlich Inhalt und Umfang des JGH-Berichts
- JGH-Bericht und Teilnahme der JGH an HV darf nur ausnahmsweise entfallen  
→ z.B. Diversion
- Zeitpunkt des Berichts
- Richtlinie als Chance



[zurück](#)



# Videovernehmung



- Art. 9 Audiovisuelle Aufzeichnung
- § 136 Abs. 4 StPO unabhängig von RiLi, Inkrafttreten 2020
- Aufzeichnungspflicht, wenn dies der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen von Minderjährigen dient
- Überführung ins JGG, soweit unter 18jährige Beschuldigte betroffen

[zurück](#)



# Weitere Inhalte

- Art. 8 und 12: Freiheitsentzug: betrifft nur Freiheitsentzug VOR dem Urteil, nicht die Strafvollstreckung (Ländersache, kein Umsetzungsbedarf)
- Art. 13: Zügige und **sorgfältige** Bearbeitung der Fälle (kein Umsetzungsbedarf)
- Art. 20: Fortbildungen (Ländersache, kein konkreter Umsetzungsbedarf)



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit.